

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 04/ 2011 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Bekanntmachung über die erneute Ausfertigung von Bebauungsplänen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten

Gemäß § 100 Abs. 8 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden (Deichversagensgebiete), in Bauleitplänen zu kennzeichnen. Die Anpassungspflicht für bereits bestehende Bebauungspläne ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Durch die Stadtverwaltung Flöha wurde diese Maßgabe bislang in den folgenden Bebauungsplänen umgesetzt:

Bebauungsplan Nr. 1 „Uferstraße“ der Stadt Flöha einschließlich der 1. und 2. Änderung, erneut ausgefertigt am 17. September 2010 in der maßgeblichen zuletzt bearbeiteten Fassung vom 10.09.2010 im Maßstab 1: 1.000

Bebauungsplan Nr. 2 „Turnerstraße“ der Stadt Flöha einschließlich der 1. und 2. Änderung, erneut ausgefertigt am 10.03.2011 in der maßgeblichen zuletzt bearbeiteten Fassung vom 04.03.2011 im Maßstab 1: 1.000

Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Baumwolle“ der Stadt Flöha einschließlich der 2. Änderung, ausgefertigt am 14. September 2010 in der maßgeblichen zuletzt bearbeiteten Fassung vom Juli 2010 im Maßstab 1: 1.000

Bebauungsplan Nr. 7 „Webersche Fabrik“ der Stadt Flöha einschließlich der 1. Änderung, erneut ausgefertigt am 02. Februar 2011 in der maßgeblichen zuletzt bearbeiteten Fassung vom 28.01.2011 im Maßstab 1: 500

In diese Bebauungspläne wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG sowie die Deichversagensgebiete gemäß § 100 Abs. 8 SächsWG nachrichtlich übernommen.

Die genannten Bebauungspläne, jeweils bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in der zuletzt geltenden Fassung erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann diese Pläne in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.04 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der zuletzt gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 24. Februar 2011

Schlosser
Oberbürgermeister